

Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Fassung der 3. Änderung vom 07.07.2004 zur Neufassung vom 15.12.1997

Präambel

Der Zweckverband „KDVZ Citkomm“, zuvor "Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland", stellt seinen Mitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) zur Verfügung. Ausgehend von der ursprünglichen verbandsspezifischen Ausrichtung erbringt die KDVZ Citkomm ihre IT-Leistungen nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten unternehmerisch gesteuert, kundenorientiert und wirtschaftlich.

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Die Kreise

Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Soest

und die kreisangehörigen Gemeinden

Altena	Herscheid	Olsberg
Anröchte	Iserlohn	Plettenberg
Arnsberg	Kierspe	Rüthen
Bad Sassendorf	Lippetal	Schalksmühle
Balve	Lippstadt	Schmallenberg
Bestwig	Lüdenscheid	Soest
Brilon	Marsberg	Sundern (Sauerland)
Ense	Medebach	Warstein
Erwitte	Meinerzhagen	Werl
Eslohe	Menden (Sauerland)	Welper
Geseke	Meschede	Werdohl
Hallenberg	Möhnesee	Wickede (Ruhr)
Halver	Nachrodt-Wiblingwerde	Winterberg
Hemer	Neuenrade	

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621).

§ 2 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "KDVBZ Citcomm".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Iserlohn.

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der KDVBZ Citkomm. Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen,
- die Planung, Konfiguration und Installation von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Stapelverarbeitung und Sicherstellung eines maximalen Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 Gemeindeordnung (GO NW) und die Überwachung der ordnungsmäßigen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, gemäß dem Datenschutzgesetz NW.

- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die sachlichen Verwaltungsmittel vor.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4

Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen der KDVBZ in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie garantiert der zentrale Dienstleister KDVBZ die Integration der Anwendungslandschaft und gewährleistet die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über den IT-Rahmen hinaus besteht nicht, eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

§ 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführer

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann soviel Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Gemeinden haben

- | | |
|---------------------------------|------------|
| - bis 20.000 Einwohner | 1 Stimme |
| - von 20.001 - 50.000 Einwohner | 2 Stimmen |
| - über 50.000 Einwohner | 3 Stimmen. |

Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Reihe A12 - die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens -).

Den Kreisen stehen insgesamt 10 Stimmen zu.

Davon entfallen auf den

- | | | |
|----------------------|---|------------|
| - Märkischen Kreis | = | 4 Stimmen |
| - Hochsauerlandkreis | = | 3 Stimmen |
| - Kreis Soest | = | 3 Stimmen. |

Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder

eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

- (4) Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmzahlen erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben b) bis e),
 - f) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - g) die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben gemäß § 13 Abs. 3,

- h) die Bestellung von Prüfern entsprechend § 104 GO NW,
 - i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, dem Vorstandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes; ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 I Nr. 1 GO NW,
 - k) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - l) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gemäß § 21 Abs. 2 dieser Satzung und
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes. Beschlüsse zu den Buchstaben j), k) und m) unterliegen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe i) der Verbandssatzung sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
- a) 4 von den Kreistagen gewählte Mitglieder.

Davon entfallen auf den
 - Märkischen Kreis = 2 Mitglieder
 - Hochsauerlandkreis = 1 Mitglied
 - Kreis Soest = 1 Mitglied,
 - b) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Dezernent (Fachbereichsleiter) eines jeden Kreises,
 - c) 3 Hauptverwaltungsbeamte oder Dezernenten (Fachbereichsleiter) der Gemeinden des Märkischen Kreises,
 - d) 2 Hauptverwaltungsbeamte oder Dezernenten (Fachbereichsleiter) der Gemeinden des Hochsauerlandkreises,
 - e) 2 Hauptverwaltungsbeamte oder Dezernenten (Fachbereichsleiter) der Gemeinden

des Kreises Soest.

Die Hauptverwaltungsbeamten der unter Buchstaben c) bis e) fallenden Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter.

Die Dezernenten (Fachbereichsleiter) zu den Buchstaben b) bis e) werden von den jeweils zuständigen Hauptverwaltungsbeamten benannt.

Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung gewählt oder bestellt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Haushaltsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratsitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 - c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
 - d) das strategische Controlling,
 - e) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - f) die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 15 Abs. 2 S. 3,

- g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
 - h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter aus dem Kreise der zum Verwaltungsrat gehörenden Vertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher muss die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG (Hauptverwaltungsbeamter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände) erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers.
- (2) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt.
- (2) Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer der KDVBZ. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der Verbandsvorsteher dem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 103 GO NW.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Rechnungsprüfungsamtes bei der KDVBZ. Dieses stimmt seine Tätigkeit mit den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder ab. Die Rechnungsprüfungsämter leisten sich dabei gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen einen Arbeitskreis bilden.

§ 14 Arbeitskreise

- (1) Der Verwaltungsrat kann vor Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse soll der Verwaltungsrat einen "Arbeitskreis IT-Strategie" bilden, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 9 Buchstabe Abs. 1 c) bis e) obliegen.

§ 15 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben ist der Geschäftsführer in seinem Geschäftsbereich Vorgesetzter der Be-

diensteten.

- (2) Die Beamten und Angestellten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Vorstandsvorsteher ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und Angestellten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Bei einer Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.
- (3) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Vergütungsgruppe II BAT, ansonsten durch den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter. Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 14) und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Teil 4 Finanzierung

§ 17 Haushaltssatzung, Wirtschaftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung gem. § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in sinngemäßer Anwendung des II. Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung erfolgt. In diesem Falle werden die Aufgaben des Werkausschusses durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Entwurf der Haushaltssatzung oder, sofern ein Beschluss

nach Absatz 1 vorliegt, den Wirtschaftsplan alljährlich rechtzeitig festzustellen. Der vom Vorstandsvorsteher festgestellte Entwurf ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 Kosten

- (1) Die Leistungen der KDVBZ werden gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern nach Entgelten abgerechnet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.
- (4) Von den Verbandsmitgliedern wird eine einwohnerbezogene Entwicklungseinlage erhoben, deren Höhe im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes festgelegt wird. Die Entwicklungseinlage ist in einer Höhe festzulegen, die eine kontinuierliche technische Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) des Systemhauses KDVBZ Citkomm gewährleistet. Die Verteilung der Summe des Aufwandes für die Bereiche Forschung und Entwicklung erfolgt im Verhältnis 60 v.H. (Kreise) zu 40 v.H. (Städte und Gemeinden). Der darüber hinausgehende Anteil steht den Verbandsmitgliedern für individuelle Projekte für einen Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007.
- (5) Berechnungsgrundlage für die Einlage oder eine Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorvorjahres, nach den Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Reihe A12 - Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalen -). Die Höhe der Umlage / Einlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage / Einlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 19 Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes

über Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 20 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 21 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die KDvZ durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand: 31.12.) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (5) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gemäß § 22 Abs. 3 und 4 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 22 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung in Arnsberg.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 128 ff. BRRG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung in Arnsberg.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

Teil 6 Übergangsvorschriften

§ 23 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Ausgabe A mit öffentlichem Anzeiger, vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderung zur Neufassung vom 15.12.1997 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez. Pöttinger
Schriftführerin

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. September 2004

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
L.S. gez. Tenner
Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 442

Veröffentlicht: 02.10.2004
In Kraft getreten: 03.10.2004